Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am _____ 2024 folgende Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, der Wasserwehr und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.

§ 2
Aufwandsentschädigung

(1) [1]Aufwandsentschädigungen werden als monatlicher Pauschalbetrag oder Sitzungsgeld oder als Kombination von beidem nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung gewährt. [2]Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt.

(2) [1]Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. [2]Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. [3]Wird die ehrenamtliche Tätigkeit bei Ortsbürgermeistern, Freiwilligen Feuerwehren und der Wasserwehr länger als ein Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(3) Die Aufwandsentschädigung ist von jedem persönlich in der Einkommensteuererklärung anzugeben, sofern der ehrenamtlich Tätige zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.

§ 3
Regelungen für den Stadtrat und die Ausschüsse

(1) [1]Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von 186 EURO/Monat. [2]Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 21 EURO je Sitzung und Tag. [3]Anrechenbare Sitzungen im Sinne dieser Vorschrift sind Stadtrats- und Ausschusssitzungen. [4]Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch persönliche Unterschrift in der Teilnehmerliste nachzuweisen.

[5]Wechselt während der Sitzung der Teilnehmer, so wird an beide stimmberechtigten Mitglieder das hälftige Sitzungsgeld gezahlt. [6]Weitere Wechsel bleiben unberücksichtigt. [7]Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

(2) [1]Zusätzlich erhält der Vorsitzende des Stadtrates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 186 EURO/Monat. [2]Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über 3 Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 186 EURO/Monat gewährt. [3]Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

(3) [1]Den Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates wird, soweit der Vorsitz nicht dem Oberbürgermeister obliegt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 186 EURO je Sitzung gewährt. [2]Im Falle der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über 3 Monate hinausgehende Zeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 186 EURO je Monat gewährt.

(4) Den Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 186 EURO/Monat gewährt.

(5) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21 EURO je Sitzung/Tag gewährt.

§ 4
Regelungen für die Ortsbürgermeister

[1]Den Ortsbürgermeistern wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Einwohnerzahl der Ortschaft	**Aufwandsentschädigung in Euro**
bis 500	230
501 bis 1.000	340
1.001 bis 2.000	460

[2]Die Einwohnerzahl wird zu Beginn der Wahlperiode festgestellt. [3]Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres.
[4]Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Vertreter des Ortsbürgermeisters für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gewährt. [5]Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

§ 5
Regelungen für die Ortschaftsräte

[1]Den Mitgliedern der Ortschaftsräte wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Einwohnerzahl der Ortschaft	**Betrag in Euro**
bis 500	30
501 bis 1.000	38
1.001 bis 1.500	46

[2]Die Einwohnerzahl wird zum Beginn der Wahlperiode festgestellt. [3]Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres.

§ 6
Regelungen für die Feuerwehr

(1) [1]Die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

Nr.	Funktion	Betrag in Euro
1	Stadtwehrleiter	360
2	1. stellvertretender Stadtwehrleiter	200
3	2. stellvertretender Stadtwehrleiter	200
4	Ortswehrleiter	160
5	stellvertretende Ortswehrleiter	120
6	Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart	110
7	Stellv. Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart	55
8	Ortsjugendfeuerwehrwart	90
9	stellvertretender Ortsjugendfeuerwehrwart	60
10	Verantwortliche für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren	90
11	stellvertretende Verantwortliche für KF in Ortsfeuerwehren	60
12	Gerätewart OFW	50
13	Atemschutzkoordinator OFW	20

[2]Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Ortsjugendfeuerwehrwart erfolgt nur soweit eine Jugendgruppe besteht. [3]Die Zahlung der Aufwandsentschädigung an die Verantwortlichen für Kinderfeuerwehren erfolgt nur soweit eine Kindergruppe besteht. [4]Jeder Atemschutzgeräteträger, der die jährliche Prüfung auf der Atemschutzübungsstrecke bestanden hat und für Atemschutzeinsätze zur Verfügung steht, erhält jährlich 150 Euro. [5]Jede aktive Einsatzkraft erhält für die Ableistung der jährlichen Pflichtausbildungsstunden einmal jährlich 100 Euro. Die Entschädigungen nach Satz 4 und 5 sind durch die Ortswehrleiter schriftlich bis zum 15.12. des Jahres zu bestätigen und werden mit den Aufwandsentschädigungen für Dezember des jeweiligen Jahres ausgezahlt.

(2) [1]Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung ohne Unterschied der Funktion in Höhe von
1. 15 Euro/Einsatz,
2. 9 Euro pro angeordnetem Bereitschaftsdienst im Feuerwehrgerätehaus.
[2]Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort, der Dienst im Feuerwehrgerätehaus und zum Gerätschaftswechsel nach Einsätzen der Ortswehren. [3]Jeder Einsatzbereitschaftstag im Bereitschaftssystem der Ortsfeuerwehr Bernburg (Saale) wird pauschal mit 2 Einsätzen entschädigt. [4]Hinzu kommen jeweils die geleisteten Einsätze am Bereitschaftstag.
[5]Die aktiven Mitglieder erhalten statt der Aufwandsentschädigung pro Einsatz eine pauschale Aufwandsentschädigung für die aktive Teilnahme am Einsatz in Höhe von 50 Euro pro Einsatztag, wenn
a) es sich um eine größere Einsatzlage handelt, welche sich insbesondere dadurch kennzeichnet, das mehr als fünf Einsätze durch das Mitglied der freiwilligen Feuerwehr in der Einsatzlage pro Tag und an einem Stück (durchgängiger Aufenthalt im Gerätehaus ohne Einsatzabschluss) geleistet wurde (z.B. Unwetterlage) oder
b) es sich um ein Großschadensereignis (z.B. Hochwasser) handelt oder
c) eine örtliche Einsatzleitung eingerichtet wurde.
[6]Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn das aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr:
a) innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen ist,

b) aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme im Gerätehaus verbleibt.
[7]Aktive Mitwirkung von Personen in Sondereinheiten, z.B. der Versorgungsgruppe, ohne mindestens Truppmannausbildung Teil 1 fallen ebenfalls darunter.
[8]Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

(3) [1]Die als Brandsicherheitswachen eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 10,00 Euro. [2]Die Abrechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde.

(4) Für Sonderausbildungseinheiten auf Stadtebene (z.B. Durchführung Truppmannausbildung) erhalten die aktiven Referenten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 50 Euro und die Ausbildungshelfer 25 Euro.

§ 7
Regelungen für die Wasserwehr

(1) [1]Die Funktionsträger der Wasserwehr erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

Funktion	**Betrag in Euro**
Wasserwehrleiter	100
stellvertretender Wasserwehrleiter	50

(2) [1]Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro/Einsatz. [2]Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz nach der Alarmierung sowie jeder Tag, der im Bereitschaftsdienst geleistet wurde. [3]Bei Großschadenslagen und Katastropheneinsätzen wird die Abarbeitung mehrerer Einsatzstellen bei einer Alarmierung nur als ein Einsatz abgerechnet. [4]Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

§ 8
Regelungen für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die ehrenamtlich tätigen Gemeindebibliothekare erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

(2) [1]Die zur ehrenamtlichen Betreuung der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften berufenen Einwohner erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 45 Euro/Monat. [2]Zusätzlich erhalten sie 15 Euro pro angemeldeter und durchgeführter Veranstaltung. [3]Die Zahlung erfolgt monatlich nachträglich. [4]Es ist je Ortschaft nur ein Einwohner zur ehrenamtlichen Betreuung zu berufen.

§ 9
Verdienstausfall, Zeitversäumnis

(1) [1]Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. [2]Verdienstausfall im Sinne dieser Satzung ist die Einkommensminderung, die aufgrund der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Veranstaltungen, Sitzungen und Lehrgängen aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit eintritt.

(2) [1]Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. [2]Selbständigen wird auf Antrag der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. [3]Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach Satz 1

und 2 wird in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 19 EURO und maximal 8 Stunden pro Tag begrenzt. [4]Die Erstattung erfolgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) [1]Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausfall abweichend von Absatz 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 14,00 EUR/Stunde ersetzt. [2]Ein Anspruch auf entgangenen Arbeitsverdienst besteht für maximal 8 Stunden pro Tag. Die Erstattung erfolgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit.

(4) [1]Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die ehrenamtliche Tätigkeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Stundenpauschale gewährt. [2]Für dieses Zeitversäumnis wird ein Stundensatz in Höhe von 10 EURO erstattet. [3]Ein Anspruch auf Erstattung von Zeitversäumnis besteht für maximal 8 Stunden pro Tag. Die Erstattung erfolgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit.

(5) Erstattungen gemäß Abs. 1 bis 4 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag und sind innerhalb eines Monats geltend zu machen (Ausschlussfrist).

§ 10
Auslagenersatz

(1) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes und der zusätzlichen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen ausgeschlossen.

(2) [1]Die notwendigen Auslagen gemäß Abs. 1 können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. [2]Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 11
Reisekostenvergütung

(1) [1]Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. [2]Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Stadtrates oder eines Ausschusses erfolgen. [3]Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

(2) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.

(3) Die Wohnung entspricht der Hauptwohnung im Sinne von § 21 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.

§ 12
Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

a) 0 bis 49 Cent sind auf volle EURO nach unten abzurunden,
b) 50 bis 99 Cent sind auf volle EURO nach oben aufzurunden.

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten verallgemeinernd für alle Geschlechter und für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Die Satzung tritt am 1. November 2024 in Kraft.
[2]Die Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) vom 31.08.2020 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 1.10.2020, Nr. 281, S. 4) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bernburg (Saale), _____

Dr. Ristow
Oberbürgermeisterin (Siegel)